

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4694

A14, A05



BSBD

BSBD-Geschäftsstelle
Ulmenstraße 23
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/461259
E-Mail: info@bsbd.d

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

04. Januar 2022

**Gesetze zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsge-
setze**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15234

Anhörung des Rechtsausschusses am 19. Januar 2022

Schreiben vom 23. November 2021 (I.A.1 / A14)

Anlage

1 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper!

Namens des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband
Nordrhein-Westfalen, darf ich mich herzlich für die Möglichkeit bedanken, zu den in Aus-
sicht genommenen Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können.

Insgesamt war der **BSBD NRW** sehr angetan von der Zielrichtung der meisten Ände-
rungsvorschläge, da sie in weiten Teilen Praxiserfordernisse aufgreifen und aus unserer
Sicht sachgerechten Neuregelungen zuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Biermann

Vorsitzender der **BSBD NRW**



Stellungnahme des *BSBD* NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Vorbemerkung:

Der **BSBD NRW** bedankt sich für die Möglichkeit zu den beabsichtigten Änderungen der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze Stellung zu nehmen. Die meisten der in dem übersandten Gesetzentwurf bezweckten Änderungen der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Die beabsichtigten Neuerungen greifen z.T. Anregungen der Praxis und auch frühere Forderungen des **BSBD NRW** auf, die im Rahmen der bisherigen Gesetzgebungsvorhaben unterbreitet worden sind. Die jetzt geplanten Gesetzesänderungen führen nach unserer Einschätzung zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der derzeitigen Bestimmungslage.

Der **BSBD NRW** als größte Interessenvertretung der im Strafvollzug tätigen Bediensteten aller Laufbahnen begrüßt insbesondere, dass mit der Gesetzesbegründung zugleich der sich aus den in Aussicht genommenen Neuerungen ergebende Personalbedarf benannt und konkret beziffert wird.

Der **BSBD NRW** würde es sehr begrüßen, wenn dieses Verfahren zum Standard für künftige Gesetzesvorhaben gemacht würde.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 1 StVollzG NRW-E

Der **BSBD NRW** begrüßt ausdrücklich, dass die Zweckbestimmung der Sicherung des Schutzes der Allgemeinheit wieder als Aufgabe des Vollzuges in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Neben dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nicht mehr als Aufgabe des Vollzuges

anzusehen, hat der **BSBD NRW** immer als problematisch angesehen, weil die vorrangige Verpflichtung auf das Vollzugsziel und damit die Ausrichtung auf den Straftäter, berechnete Schutzerwartungen der Allgemeinheit unerfüllt lässt.

Aus Sicht des **BSBD NRW** ist der Sicherungsauftrag ein ganz wesentlicher und elementarer Bestandteil der Vollzugsgestaltung. Den Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Vollzuges zu benennen, entspricht dem vollzuglichen Selbstverständnis des überwiegenden Teils der Bediensteten des Strafvollzugs. Diesen essentiellen Aspekt, der den Vollzug auch als Standbein der inneren Sicherheit beschreibt, bei der Aufgabenbeschreibung an prominenter Stelle des Gesetzes auszuführen, begrüßen wir außerordentlich.

§ 8 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW-E - Aufnahme

Die Aufnahme der Ausnahmeregelung für die in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten besonderen Fälle entspricht praktischen Notwendigkeiten und schafft hierfür die notwendige Rechtsgrundlage.

§ 9 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 StVollzG NRW-E - Behandlungsuntersuchung

Der **BSBD NRW** begrüßt explizit die vorgesehenen Änderungen. Sie greifen unsere Anregungen in früheren Stellungnahmen auf, die Vollzugsplanung bei kurzstrafigen Gefangenen auf die für diese Klientel wichtigen Behandlungspunkte zu beschränken und schaffen folglich mehr Rechtssicherheit.

Gegen die Regelung in Absatz 4 in der gewählten Formulierung bestehen keine Bedenken.

§ 10 Abs. 1 StVollzG NRW-E - Vollzugsplan

Die in § 10 Abs. 1 aufgenommene Ergänzung ist die konsequente Ergänzung der in § 9 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW-E aufgenommenen Regelung für die Erstellung von Vollzugsplänen bei kurzstrafigen Gefangenen. Begrüßt wird auch die klarstellende Ergänzung in § 10 Abs. 1 Ziffer 9 des Entwurfs, wonach es um „Perspektiven“ für vollzugsöffnende Maßnahmen geht, nicht um deren konkrete Umsetzung, die sich häufig noch nicht konkret abzeichnet.

§ 12 StVollzG NRW-E – Geschlossener und offener Vollzug

Der **BSBD NRW** begrüßt den vorgesehenen Wegfall des Zustimmungserfordernisses. Dieser ist geeignet, Verlegungshemmnisse, die nicht auf mangelnder Eignung der Gefangenen beruhen, zu beseitigen und damit einen Beitrag zu einer besseren Auslastung des offenen Vollzuges in der differenzierten nordrhein-westfälischen Vollzugslandschaft zu leisten.

§§ 14 Abs. 1 S. 2 Nummer 3, 70 Abs. 6 StVollzG NRW-E – Unterbringung und Aufenthalt sowie besondere Sicherungsmaßnahmen

Die beabsichtigten Neuregelungen entsprechen vollzugspraktischen Bedürfnissen und erleichtern zudem Lesbarkeit und Verständnis der gesetzlichen Handlungsgrundlagen.

§ 15 Abs. 1 und 2 StVollzG NRW-E – Persönlicher Bereich

Die in Abs. 2 ergänzte Klarstellung, dass Gefangene, die Privatkleidung tragen, für Reinigung und Wechsel auf eigene Kosten verantwortlich sind, ist zu begrüßen.

Die in Abs. 2 durch die Einfügung des Wortes „jeweilig“ bezweckte Klarstellung, dass sich Genehmigungen für den Besitz von Gegenständen nur auf die Justizvollzugsanstalt erstrecken, in welcher der Gefangene aktuell untergebracht ist, wird begrüßt. Sie ist geeignet, die in der Praxis allgegenwärtigen Diskussionen über einen etwaigen Bestandsschutz von Entscheidungen zu reduzieren.

§ 19 Abs. 2 StVollzG NRW- E - Besuche

Die vorgesehenen Ergänzungen sind hilfreiche Klarstellungen zur konsequenten Umsetzung einer familiensensiblen Vollzugsgestaltung.

§ 29 Absatz 1 StVollzG NRW- E -

Die Ergänzung um „sonstige Tätigkeiten“ wird aus den Gründen der Begründung des Gesetzentwurfs begrüßt.

§ 33 Abs. 1 StVollzG NRW- E - Freistellung

Der Hinweis auf den Verfall nicht in Anspruch genommener Freistellungstage ist eine begrüßenswerte Klarstellung.

§ 38 a StVollzG NRW E - Sondergeld

Der **BSBD NRW** bedauert die Nichteinführung einer Regelung für zweckgebundene Einzahlungen, eines sog. Sondergeldes, in § 38 a StVollzG NRW-E.

Es hätte sich die Aufnahme einer Regelung entsprechend § 54 Abs. 2 JVollzGB III -Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 3- empfohlen.

§ 53 Abs. 1 StVollzG NRW- E – Vollzugsöffnende Maßnahmen

Die in Abs. 1 vorgenommene redaktionelle Änderung erscheint nicht erforderlich; es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine solche an dieser für die Praxis klaren Formulierung erforderlich sein sollte.

§ 56 Abs. 2 StVollzG NRW- E - Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen

Die Klarstellung, dass die Beteiligung eines externen Sachverständigen bereits erfolgen soll, wenn die Anstalt perspektivisch vollzugsöffnende Maßnahmen in den Blick nimmt, ist zu begrüßen.

§ 63 Abs. 1 StVollzG NRW- E – Grundsatz, Verhaltensvorschriften

Die neu aufgenommene erweiterte Durchsuchungsmöglichkeit wird im Hinblick auf die sich aus der Begründung ergebenden Ausführungen unterstützt.

§ 65 Abs. 2 StVollzG NRW-E – Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Die Umkehrung der Unschuldsvermutung bei Gefangenen, die nicht bereit sind an Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum mitzuwirken, wird begrüßt.

§ 70 Abs. 6 und 7 StVollzG NRW-E - Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Der **BSBD NRW** begrüßt ausdrücklich, dass das überbordende Berichtswesen an dieser Stelle zurückgenommen wird.

Das Absehen von der Sitzwache im Falle einer intensivmedizinischen Betreuung ist eine hilfreiche Klarstellung.

§ 93 Abs. 2 und 4 StVollzG NRW-E – Organisation der Anstalten

Der **BSBD NRW** begrüßt, dass der Gesetzgeber sich an dieser Stelle selbst in die Pflicht nimmt, damit die im Gesetz formulierten gesetzgeberischen Ziele auch durch eine entsprechende, wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende, sächliche Ausstattung erreicht werden können.

§ 99 Abs. 1 StVollzG NRW- E – medizinische Versorgung

Die Umwandlung in eine Soll-Bestimmung entspricht der Lebensrealität und macht deutlich, dass der Vollzug b.a.W. wird mit alternativen Lösungsmodellen arbeiten müssen.

Düsseldorf, im Januar 2022